KREIS UNNA

DER LANDRAT

31.07.2008 **Sitzungsvorlage Nr. 120/08**

Richtlinien zur Gewährung angemessener Heizkosten nach dem SGB II und SGB XII

Gremien	Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	**Sitzungsdatum**	19.08.2008
Gremien	Kreisausschuss	**Sitzungsdatum**	23.09.2008
Gremien	Kreistag	**Sitzungsdatum**	23.09.2008

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales	**Berichterstattung**	Sparbrod, Rüdiger
Beratungsstatus	**öffentlich**		
Budget-Nr.	50 , Arbeit und Soziales	**Haushaltsjahr**	2008
Produktgruppen-Nr.	50.01 , Soziale Sicherung	**Finanzielle Auswirkungen**	76.000.000,00 €
Produkt-Nr.	50.01.01 , Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

Der Neufassung der Richtlinien zur Gewährung angemessener Heizkosten nach dem SGB II und SGB XII wird zugestimmt.

Begründung der Vorlage

Seitens der Sozialgerichte, insbesondere des Bundessozialgerichts (BSG), ist in der jüngeren Vergangenheit umfassende Rechtsprechung zum Thema „Heizkosten“ ergangen, die eine Anpassung der hierzu bestehenden Richtlinien erforderlich macht. Ein Indiz hierfür ist auch, dass sich im Kreis Unna ca. ein Viertel aller seit Inkrafttreten des SGB II eingelegter Widersprüche (insgesamt 7.025) auf die Kosten der Unterkunft und Heizung beziehen. Klagen hierzu wurden in insgesamt 220 Fällen erhoben. Insoweit sind auch zur Vermeidung weiterer Verfahren und der damit verbundenen Kosten der Rechtsprechung angepasste Regelungen zu treffen.

Den Urteilen ist insbesondere zu entnehmen, dass die tatsächlichen Heizkosten solange als angemessen gelten, als nicht im Einzelfall ein unwirtschaftliches Heizverhalten nachgewiesen wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der Heizkosten von zahlreichen Faktoren abhängt. Genannt werden insoweit:

- Lage und Bauzustand der Wohnung/der Geschosse
- die Wärmeisolierung des Gebäudes einschließlich der Fenster
- Wirkungsgrad und Wartungszustand der Heizungsanlage
- meteorologische Daten, wie Zahl der Heiztage und Außentemperatur.

Um diesen Kriterien, die auch den gesetzlichen Bestimmungen zu entnehmen sind, gerecht zu werden, wurden in den Richtlinien nachfolgend beschriebene Regelungen getroffen:

- **Zentralheizungen**
  Die bisherige Regelung bei Zentralheizungen, bei der bislang schon eine Durchschnittsberechnung unter Berücksichtigung des für das Gebäude erfassten Gesamtverbrauchs erfolgte, wird beibehalten. Hierdurch wird den durch witterungsbedingte Gegebenheiten sowie der baulichen Ausstattung des Gebäudes und den Wirkungsgrad der Heizungsanlage verursachten Besonderheiten grundsätzlich gleichmäßig Rechnung getragen. Insoweit ist zu verweisen auf das Urteil des OVG Münster vom 13.9.88 – 8 A 1239/86, welches auch vorbehaltlich der Besonderheiten des Einzelfalles zunehmend Akzeptanz bei den Sozialgerichten findet. (s. Ziffer 4.2.2). Welche Besonderheiten zu einer Aufstockung des Bedarfs führen, ist unter 4.2.4 aufgeführt, wobei sowohl objektive als auch subjektive Gründe eine Rolle spielen können. Bei den objektiven Gründen handelt es sich vorrangig um eine fehlende Isolierung bzw. Wärmedämmung für den Keller bzw. für das Dach eines Hauses. Die unter Ziffer 4.2.4.1 genannten Prozentsätze wurden in Abstimmung mit der Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft (UKBS) festgelegt. Die unter Ziffer 4.2.4.2. genannte mögliche Aufstockung aus subjektiven Gründen (u.a. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, hoch betagte Menschen ab dem 80. Lebensjahr, chronisch kranke oder behinderte Haushaltsangehörige) wurde unverändert übernommen. Die Ermittlung der Gradzahl wurde unter Einbeziehung der Studie der Techem AG „Hilfen für den Wohnungswirt“*) vorgenommen.

- **Etagenheizungen**
  Wenig bzw. keine Akzeptanz finden die auf der Grundlage der bisherigen Richtlinien vorgenommenen Berechnungen der Heizkosten bei Etagenheizungen bzw. die diesen zugrunde liegenden Verbrauchsmengen. Hier fehlt es bereits an einem Bezug zum Gebäude. Die nunmehr unter 4.3.2 aufgenommene Tabelle

entspricht einer seitens der UKBS erfolgten Auswertung zu den jeweiligen Gebäudetypen bzw. zu den innerhalb bestimmter Zeiträume üblicherweise erstellten Gebäuden. Der Tabelle kann entnommen werden, dass je nach Ausstattung der Gebäude und erfolgter Energiesparmaßnahmen die Verbrauchswerte differieren. An Modernisierungsmaßnahmen wurden die Erneuerung der Heizungsanlage sowie ein Außenwand-Wärmedämmputz berücksichtigt, da diese Maßnahmen nach Aussage der UKBS die höchsten Einsparpotentiale bieten. Ab 1999 kann grundsätzlich von einem durchschnittlichen Verbrauchswert von 125 kwh ausgegangen werden, da ab diesem Baujahr die Wärmeschutzverordnung einzuhalten war. Mit dieser Regelung ist nunmehr sichergestellt, dass eine auf das Gebäude bezogene konkrete Ermittlung der angemessenen Heizkosten erfolgt.

- **Unangemessene Wohnfläche**

  Eine weitere neue Regelung bezieht sich auf die Beheizung von Wohnraum, der aus sozialhilferechtlicher Sicht nicht benötigt wird (wesentliche Überschreitung der angemessenen Wohnfläche). Hier kann zukünftig nur eine Mindestbeheizung, z.B. zur Vermeidung von Schimmelbildung, vorgenommen werden. Die jeweiligen Prozentsätze wurden anhand der Techem-Studie ermittelt. Dies dürfte insbesondere bei Eigenheimbesitzern und bei Neufällen (mit unangemessener Wohnfläche) zum Tragen kommen. Aber auch laufende Fälle sollen im Falle einer erheblichen Überschreitung der angemessenen Wohnflächen entsprechend umgestellt werden. Um den Verwaltungsaufwand sowohl bei den Neu- als auch bei Bestandsfällen gering zu halten, soll eine Überprüfung regelmäßig erst ab einer Überschreitung der angemessenen Wohnfläche von über 15 m² erfolgen.

- **Einzelöfen**

  Aufgrund der nunmehr vorliegenden Auswertung zu bestimmten Bauarten als auch Baujahrgruppen, ist eine genauere Bestimmung auch im Bereich der Einzelöfen (s. Ziffer 6) möglich. Bei den mit Einzelöfen ausgestatteten Wohnungen dürfte es sich überwiegend um ältere Gebäude handeln, die vielfach auch nicht ausreichend isoliert sind. Insofern wird nunmehr ein Verweis auf die für Etagenheizungen ermittelten Verbrauchswerte pro m² und Jahr gegeben. Auch in derartigen Fällen ist eine individuelle Betrachtungsweise angezeigt. Diesem Aspekt wird hiermit entsprochen. Es wird, um der besonderen Art der Beheizung Rechnung zu tragen (nicht jeder Raum verfügt über einen Ofen), bei der Ermittlung der angemessenen Heizkosten nur ein Anteil der Gesamtwohnfläche (regelmäßig 2/3) berücksichtigt. Darüber hinaus wird in Anwendung der Gradtagzahlentabelle (Übersicht über den monatlichen Energieverbrauch, s.Ziffer 5.2.5.3) dem für den jeweiligen Monat gegebenen Energieverbrauch eher Rechnung getragen.

- **Warmwasserkosten**

  Aufgenommen wurde darüber hinaus die seitens des BSG zur Anrechnung von Warmwasserkosten ergangene Rechtsprechung. Während zuvor regelmäßig bei der Ermittlung der angemessenen Heizkosten von den Gesamtkosten ein Anteil von 18 % für die Warmwasserbereitung abgezogen wurde, ist nunmehr der entweder konkret seitens des Versorgers ermittelte Aufwand bei den Heizkosten außer Acht zu lassen oder aber die hierfür im Regelsatz enthaltenen Anteile in Abzug zu bringen.

Die Gesamtleistungen der Kosten der Unterkunft und Heizung für Leistungsempfänger nach dem SGB II betragen im Jahr 2008 voraussichtlich 76.000.000 €. Der qualifiziert geschätze Anteil der Heizkosten betrug im Jahr 2007 ca. 11 %. Nach ersten Schätzungen zum Stichtag 01.07.2008 wird sich der Anteil auf mindestens 12 % erhöhen. Auf der Grundlage des aktuellen Schätzwertes belaufen sich die Heizkosten in diesem Jahr auf etwa 9.120.000 €. Inwiefern sich die Änderung der Heizkostenrichtlinien auf die Entwicklung der Kosten auswirkt, kann z.Z. nicht ermittelt werden, da Grundlagen über den Zustand der Wohngebäude, insbesondere hinsichtlich der Energiesparmaßnahmen, nicht vorhanden sind und daher noch erhoben werden müssen. Insgesamt ist jedoch allein aufgrund der kontinuierlich gestiegenen Energiepreise von einer Kostensteigerung auszugehen, die nicht beeinflussbar ist.

*) Die Studie enthält repräsentative Aussagen zum Energieverbrauch und zu den Kosten für Heizung und Warmwasser im Wohnungsbestand Deutschlands. Die Analyse basiert auf Daten, die im Rahmen regelmäßiger Auswertungen von Verbrauchsabrechnungen in zentral beheizten und mit Warmwasser versorgten Mehrfamilienhäusern durch Techem gewonnen wurden.

Anlage

((ABES))